Nächtigungsverbotsverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2017)

Gemäß § 19 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBI. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 32/2017, wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände wie folgt verordnet:

§ 1

Auf den Flächen der in den Planbeilagen 1 bis 4 rot umrandeten und rot dargestellten Straßen, Wege und Plätze ist das Nächtigen von Personen verboten.

§ 2

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt das Nächtigen von Personen, das bereits nach dem Tiroler Campinggesetz 2001, LGBI. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 32/2017, verboten ist.

§ 3

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 19 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBI. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 32/2017, mit einer Geldstrafe bis zu \in 2.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis:

Die Kundmachung erfolgte am 10.10.2017







